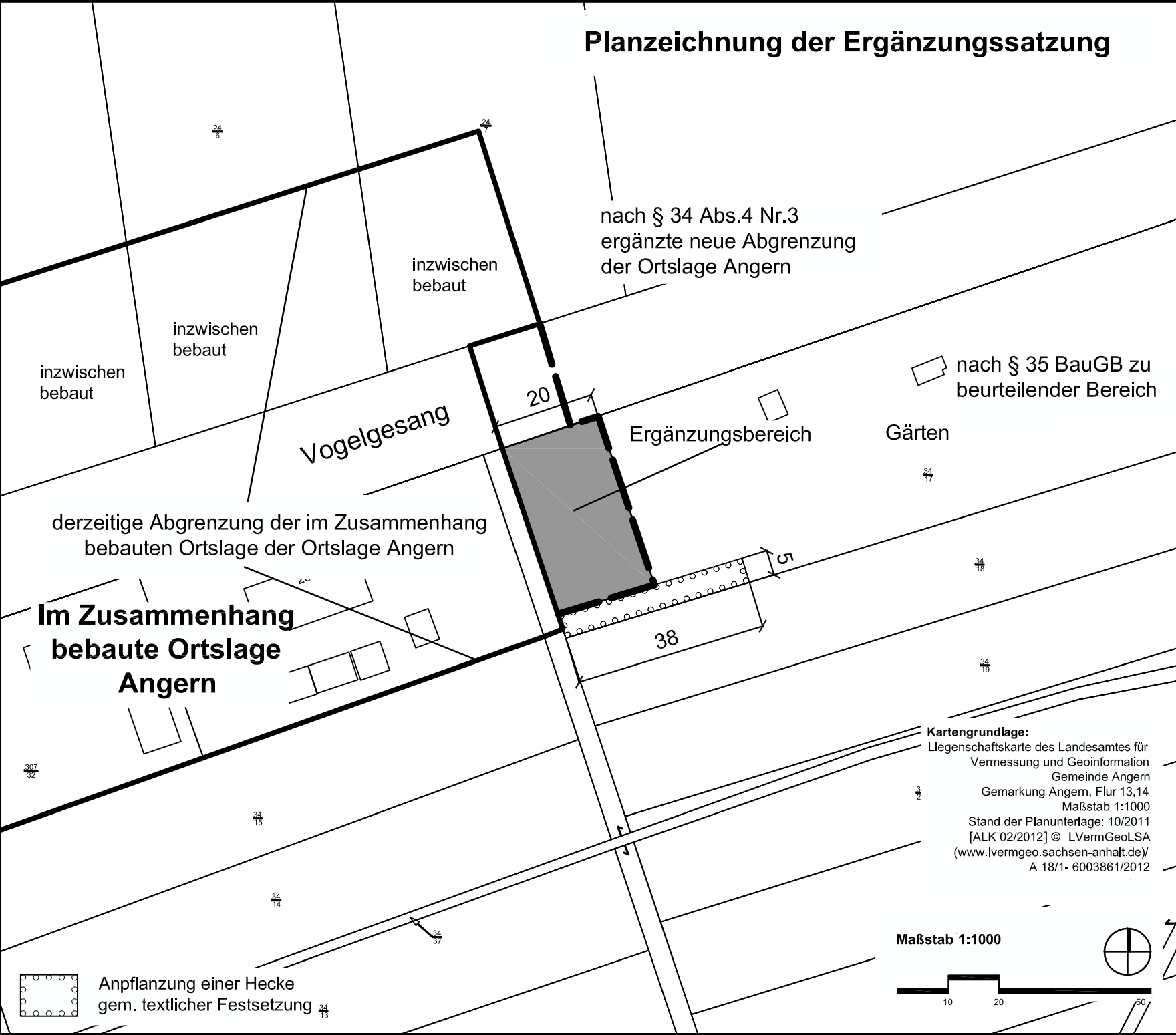




Satzung der Gemeinde Angern über die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 34/17 der Flur 14, Gemarkung Angern in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Angern Ergänzungssatzung südlich Vogelgesang

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 34/17 der Flur 14, Gemarkung Angern in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Angern bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Gemeinde Angern, den

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung bezeichneten Flächen eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen mit einer Breite von mindestens 5 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.
Diese Kompensation wird dem Eingriff auf dem gleichen Flurstück zugeordnet. Die Kompensationsmaßnahme ist in der auf die Rohbaufertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode zu erbringen.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

vom Gemeinderat der Gemeinde Angern gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 27.09.2016

Angern, den

Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

vom13.10.2016 bis 14.11.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung amortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Angern, den

Der Bürgermeister

Als Satzung beschlossen.

vom Gemeinderat der Gemeinde Angern am

Angern, den

Der Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Angern, den

Der Bürgermeister

Inkraftgetreten

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind ambekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Angern, den

Der Bürgermeister

Planerhaltung § 215 BauGB

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Angern, den

Der Bürgermeister